



Allgemeine kaufmännische Bedingungen für den Verkauf von Lieferungen und Leistungen

Electric Engineering GmbH
Wagnerstraße 19
A-4812 Pinsdorf

Mai 2017

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Electric Engineering GmbH – im folgenden Verkäufer genannt – bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses. Sie gelten für jede Auftragserteilung bzw. Lieferungsannahme als angenommen, sofern nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Abweichende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden – außer durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers – nicht Vertragsinhalt.

1.2. Der Besteller ist an eine von ihm abgegebene Bestellung bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch den Verkäufer gebunden. Die Bestellung erlischt erst, nachdem dem Verkäufer vergeblich mit Einschreibebrief eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde. Sofern der Verkäufer eine Auftragsbestätigung erstellt, ist ausschließlich deren Inhalt maßgeblich.

1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen aus Wechsel und Urkundenprozessen, Gmunden

1.4. Mehrere Käufer oder Mitverpflichtete haften stets zur ungeteilten Hand.

1.5. Gegenständliche Bedingungen gelten auch für Nachbestellungen, insbesondere soweit es sich um Bestellungen von Ersatzteilen, Zubehör oder um die Ausführung von Ausbesserungen an gelieferten Geräten oder Teilen handelt.

1.6. Mündliche Absprachen, die nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden, sind nicht verbindlich.

2. Preise, Lieferbedingungen

2.1. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. ab Firmensitz des Verkäufers ohne Verpackung. Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller die vom Verkäufer ausgelegten Fracht-, Versand- und Bearbeitungskosten.

2.2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit der Mitteilung des Verkäufers über die Bereithaltung der Ware zur Ausfolgung gilt die Lieferverpflichtung des Verkäufers als erfüllt und die Gefahr als auf den Besteller übergegangen. Bei vereinbartem Versand ist dies mit Abgang der Ware aus dem Geschäftssitz des Verkäufers der Fall.

2.3. Bei allen nicht zu sofortiger Lieferung übernommenen Aufträge, gelten die am Tag der Lieferung geltenden Preise und Bedingungen. Sollten sich, insbesondere bei der Bestellung von techn. Anlagen oder elektr. Steuerungen zwischen dem Bestell- und Lieferdatum die Leistungserstellungsbedingungen für den Verkäufer erheblich ändern, kann diese Änderung in Form von entsprechender Preisänderung an den Käufer weitergegeben werden.

2.4. Lieferzeiten sind nach den voraussichtlichen Liefermöglichkeiten angegeben und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände jedweder Art. Alle Angaben über Lieferzeiten – auch in Auftragsbestätigungen – sind daher für den Verkäufer unverbindlich. Wird die Auslieferung zu dem vorgesehenen Liefertermin aus Gründen unmöglich, die der Verkäufer nicht unmittelbar selbst zu vertreten hat, so ist dieser berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus dem laufenden oder einem früheren Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Überschreitungen des Liefertermins entbinden den Besteller nicht von der Abnahme der Ware. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Überschreitung des Liefertermins oder Vertragsrücktritts des Verkäufers sind ausgeschlossen.

2.5. Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Erfüllung zu begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Besteht der Verkäufer auf Erfüllung, kann er die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab dem 10. Tag nach Annahmeverzug eine Verwahrungsgebühr von 10% des Bruttofakturenwertes pro begonnener Woche begehren. Er ist dies falls nicht verpflichtet, die eingelagerte Ware vor Bezahlung der Einlagerungsgebühr und sonstiger Lieferansprüche auszuliefern, auch wenn vorher andere Zahlungsbedingungen gegolten haben.

2.6. Annahmeverzug des Bestellers berechtigt den Verkäufer ohne Rücksicht auf die vorher getroffene Zahlungsvereinbarung, seine Vertragsansprüche sofort fällig zu stellen. Lieferungen, die den Lieferbedingungen entsprechen, sowie ein nach diesen Bedingungen zulässiger Rücktritt begründen in keinem Fall Ersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Verkäufer.

2.7. Ist die Montage von uns durchzuführen, so hat der Besteller dafür zu sorgen, dass eventuelle im Bereich des Montageplatzes die Montage behindernde Fahrnisse für die Dauer der Montage entfernt werden, sodass der Zugang, die Anlieferung der zu montierenden oder zu liefernden Waren und die Montage ungehindert erfolgen können. Sollten diese Voraussetzungen nicht geschaffen sein, liegt es in der Wahl des Verkäufers, derartige Tätigkeiten selbst auszuüben und dem Kunden zum gültigen Regiestundensatz der Electric Engineering GmbH zu verrechnen, oder aber die Montage abubrechen bzw. nicht zu beginnen und eventuell anfallende Kosten (z.B. Anreise, Transport...) dem Kunden zu verrechnen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in der Form zu leisten, als 50% des Auftragsvolumens als Anzahlung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme zu leisten sind, die Bezahlung der restlichen 50% binnen 14 Tagen ab Ausfolgung der Ware zu erfolgen hat. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen, zu denen er gegenüber dem Verkäufer verpflichtet ist, aus welchem Titel diese auch immer erhoben werden sollten, gegenüber dem Verkäufer zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingehende Zahlungen werden stets zuerst auf Mahnkosten, dann auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Skontoabzug ist

somit nicht zulässig, solange solche offen sind. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung, mindestens aber 5% über dem jeweiligen in den Tageszeitungen veröffentlichten 3-Monats Euribor Zinssatz - unpräjudiziell eines höheren Schadens - verrechnet. Zudem ist der Besteller in diesem Fall verpflichtet, die Kosten allfälliger Mahnungen zu begleichen.

3.2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Jegliche damit verbundene Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers, Eigentum des Verkäufers.

4.2. Sofern von dritter Seite auf den Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Kunde den Verkäufer sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verständigen.

4.3. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Zur Werterhaltung des vorbehaltenen Eigentums verpflichtet sich der Käufer, die betreffenden Gegenstände unter genauer Beachtung der Betriebsanleitungen sorgsam zu benutzen und jedwede Beschädigung sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

4.4. Im Falle der Weiterveräußerung der im Vorbehaltseigentum des Verkäufers stehenden Ware durch den Käufer gelten dessen daraus resultierende Kaufpreisforderung als an den Verkäufer abgetreten. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch der Verkäufer zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung und Produkthaftung

5.1. Der Verkäufer leistet, sofern nicht anders vereinbart ist, Gewährleistung innerhalb eines halben Jahres nach Lieferung, wenn es sich um einen Material- oder Herstellungsfehler handelt. Offene Mängel sind uns binnen sieben Tagen nach Warenausfolgung anzuzeigen, verdeckte Mängel binnen sieben Tagen nach ihrer Entdeckung. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und hat den Mangel nach Art und Umfang so deutlich zu kennzeichnen, dass wir den Grund der Beanstandung erkennen können.

5.2. Ergibt sich bei der durch den Verkäufer oder bei einer von diesem bestimmten Kundendienststelle vorgenommenen Prüfung, dass ein unter die Gewährleistung fallender Mangel vorliegt, so werden die Teile, die den Mangel aufweisen, vom Verkäufer kostenlos nach seiner Wahl instandgesetzt oder ersetzt. Eine Erneuerung oder Verlängerung der Gewährleistung tritt dadurch nicht ein. Ersetzte Teile werden nicht zurückgeliefert. Fracht, Verpackung und etwaige Reisekosten eines Monteurs gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass der Verkäufer nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn sich der Käufer nicht an die Betriebsbedingungen hält oder auftretende Mängel ohne Zustimmung des Verkäufers selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, als auch dann, wenn der Käufer vereinbarte Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, nicht leistet.

5.4. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer sämtliche Voraussetzungen und auch Umweltbedingungen, die zum einwandfreien funktionieren der Ware am von ihm vorgesehenen Einsatzort notwendig sind, mitzuteilen. Aufgrund abnormer Umweltbedingungen auftretende Mängel sind kein Beanstandungsgrund. Insbesondere erwähnt seien Bedingungen durch erhöhte Belastung durch Stäube oder Flüssigkeiten was deren Menge oder Aggressivität angeht oder Strahlungseinflüsse. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine taxative Aufzählung. Die gelieferte Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergutes – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Verbraucher handelt.

6. Retouren

6.1. Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis und zu den von uns im Einzelfall festgelegten Bedingungen franko und ohne Nachnahme erfolgen. Nur original verpackte Waren können zurückgegeben oder umgetauscht werden. Sonderanfertigungen, separat bestellte (das sind nicht auf Lager gehaltene) oder auf Maß geschnittene Waren werden nicht zurückgenommen. Stornierungen oder Teilstornierungen eines Auftrages sind nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen von Seiten des Verkäufers einer Vertragsaufhebung zugestimmt werden, so nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass er dadurch zur Zahlung einer Stornogebühr in der Höhe der angefallenen Kosten, jedoch mindestens 10% der Auftragssumme, verpflichtet wird.

7. Sonstiges

7.1. Die von uns erstellten Pläne, Planungen und sonstige Unterlagen sind unser alleiniges Eigentum und dürfen vom Besteller nicht verwendet werden oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Beschreibungen des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich.

7.2. Erfolgte Änderungen und Ergänzungen, die vom Besteller nach Kaufabschluss gewünscht wurden, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material in Rechnung gestellt.

7.3. Der Käufer anerkennt, dass seine Daten für Zwecke unserer Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken unserer Firma verwendet.